

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 20.03.2018
Sitzungsort:	Sitzungssaal, Rathaus
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:56 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 19 anwesend, 6 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vorbereitende Untersuchungen für die Bereiche "Altstadt Bad Staffelstein" sowie "Gründerzeitviertel - Bahnhofstraße"; Vorstellung des Ergebnisses der Parkraumuntersuchung
2. Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Unnersdorf - Nedensdorfer Straße"; Aufstellungsbeschluss sowie Billigung des Planentwurfes und Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentl. Belange
3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes; Würdigung nach der frühzeitigen Beteiligung seitens der Öffentlichkeit eingegangener Stellungnahmen vor Durchführung der förmlichen Beteiligung
4. Allergikerfreundliche Kommune
5. Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2017
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung Banzer Gruppe
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 für den Zweckverband Kindergarten Schönbrunn
8. Bestellung des Ersten Bürgermeisters Jürgen Kohmann zum Standesbeamten
9. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Zweiter Bürgermeister Stich eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Vorbereitende Untersuchungen für die Bereiche "Altstadt Bad Staffelstein" sowie "Gründerzeitviertel - Bahnhofstraße"; Vorstellung des Ergebnisses der Parkraumuntersuchung
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen für die Bereiche "Altstadt Bad Staffelstein" sowie "Gründerzeitviertel - Bahnhofstraße" wurde eine Parkraumuntersuchung empfohlen. In Abstimmung mit dem Büro Plan&Werk sowie der Regierung von Oberfranken wurde mit der Durchführung das Büro PB Consult GmbH aus Nürnberg beauftragt. Herr Lauterbach vom Planungsbüro stellte in der Sitzung das Ergebnis der Parkraumuntersuchung vor.

Die Parkraumerhebung wurde am 26.10.2017 von 06.00 bis 20.00 Uhr im 60-minütigen Intervall über die Erfassung der Kfz-Kennzeichen durchgeführt.

Im Bereich des Ärztehauses in der Unteren Gartenstraße besteht ein mittlerer bis hoher Parkdruck.

Am Erhebungstag um ca. 16:00 Uhr überlagerten sich die Nutzungen der drei am stärksten ausgelasteten Gebiete:

- P&R-Parkplatz am Bahnhof noch gefüllt
- Ärztehaus frequentiert
- Innenstadt flächig belegt.

Keines der Gebiete erreicht auch in der Spitzenstunde die Auslastungsgrenze, der Parkdruck überträgt sich nicht in die Nachbargebiete.

Fazit Parkraumerhebung:**Umgestaltung Bahnhofstraße**

Reduzierung der Parkplatzanzahl zu Gunsten von Gestaltung und Attraktivität für Fußgänger ist möglich.

Parkplatz Adam-Riese-Halle

Die Parkplätze an der Therme werden aktuell auch durch Fremdparker (z. B. Pendler) belegt. Um dies zukünftig zu verhindern und damit die Attraktivität der Therme zu steigern, ist der Einbau einer Schrankenanlage geplant. Hierdurch wird es zukünftig zu einer erhöhten Belastung bzw. Überlastung der P+R Parkplätze am Bahnhof kommen. Als naheliegende Alternative für den P+R Parkplatz kann der Parkplatz an der Adam-Riese-Halle dienen. Hierzu ist der Bau einer direkten Anbindung zwischen Bahnhof und Adam-Riese-Halle nötig.

Zweiter Bürgermeister Stich informierte das Gremium über eine Sondersitzung des Stadtrates am 26.04.2018 zur Vorbereitenden Untersuchung (VU). Herr Ullrich vom Büro Plan&Werk wird in der Sitzung die VU präsentieren.

Der Stadtrat nahm Kenntnis.

TOP 2	Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Unnersdorf - Nedensdorfer Straße"; Aufstellungsbeschluss sowie Billigung des Planentwurfes und Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentl. Belange
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Deinlein Immobilien GmbH & Co KG aus Bad Staffelstein plant die Errichtung von Wohngebäuden in Unnersdorf an der Nedensdorfer Straße im direkten Umgriff von Grundschule und Kindergarten. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist dafür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Firma Deinlein Immobilien GmbH & Co KG hat mit der Planung Frau Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin Kathrin Nißlein, Weidenweg 19, 91315 Höchstadt/Aisch, beauftragt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde von ihr in der Stadtratssitzung vorgestellt.

Seitens des Stadtrates war die Aufstellung des Bebauungsplanes zu beschließen (§ 2 Abs. 1 BauGB), im Falle der Billigung des vorgestellten Planvorentwurfes zudem die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13 a Abs. 2, 13 Abs. 2, i. V. m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Auf Anfrage von StR Ernst W. zur Höhenlage des Baugebietes und zur Nähe an die Kita teilte Frau Nißlein mit, dass die Fläche am rechten Rand aufgefüllt werden muss, das Erdgeschoss der Gebäude liegt über dem Straßenniveau und die Abstandsfläche zur Kita wurde nach der Bauordnung eingehalten.

StR Ernst W. begrüßte grundsätzlich die Bebauung der Fläche, hält die geplante Bebauung aber für zu massiv und erklärte deshalb seine Ablehnung des Bebauungsplanentwurfes.

StR Mackert sprach sich für den Entwurf aus, wenn das Baugebiet bebaubar ist und die Stellplatzprobleme gelöst sind.

Auch StR Freitag bewertete den Baulückenschluss als positiv.

Die Auslegung erfolgt im beschleunigten Verfahren und das Baugebiet hat eine Größe von 4.062 m², teilte Zweiter Bürgermeister Stich mit.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unnersdorf – Nedensdorfer Straße“ (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 358/1 und 358/2, Gemarkung Unnersdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 4.062 m² und wird gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes als „Allgemeines Wohngebiet – WA“ gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.02.2018 ist von Frau Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin Kathrin Nißlein, Weidenweg 19, 91315 Höchstadt/Aisch, ausgearbeitet worden. Das Bauleitplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt werden.

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den vorgestellten Planentwurf und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13 a Abs. 2, 13 Abs. 2, i. V. m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	2

TOP 3	Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes; Würdigung nach der frühzeitigen Beteiligung seitens der Öffentlichkeit eingegangener Stellungnahmen vor Durchführung der förmlichen Beteiligung
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 durchgeführt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Sitzungen des Stadtrates am 20.06.2017 und am 18.07.2017 abgewogen und die Durchführung der förmlichen Beteiligung nach Einarbeitung der gefassten Beschlüsse als weiteren Verfahrensschritt beschlossen. Aufgrund des immensen Arbeitsumfangs und zusätzlich eines Bearbeiterwechsels im Planungsbüro wurde die förmliche Beteiligung bislang noch nicht durchgeführt. Zwischenzeitlich gingen bei der Bauverwaltung einige weitere Anträge seitens der Öffentlichkeit ein. Es wurde daher empfohlen, diese Stellungnahmen noch vorab mit zu berücksichtigen, damit im Zuge der förmlichen Beteiligung auch die Fachbehörden von diesen betreffenden Flächen Kenntnis nehmen können.

Holger Baierlein

Schreiben vom 08.10.2017

...“hiermit bitte ich darum, im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes das o.g. Grundstück (Fl.Nr. 590, Gemarkung Schwabthal) als Wohnbaufläche auszuweisen. Es soll dadurch die Voraussetzung für ein seit langem geplantes privates Bauvorhaben geschaffen werden, um eine langfristige Rückkehr in meine Heimat zu ermöglichen.“...

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Das ca. 11.700 m² große Grundstück Fl.Nr. 590, Gemarkung Schwabthal, liegt am südlichen Ortsrand des Stadtteiles End zwischen Staatsstraße St 2204 und dem Reuthweg. Die Westhälfte des Grundstücks liegt fast vollständig innerhalb der Anbauverbotszone der Staatsstraße, auf der östlichen Grundstückshälfte befindet sich ein Waldbestand, zusätzlich Biotopkartierungen. Aus Sicht der Bauverwaltung ist deshalb das Grundstück als nicht bebaubares Außenbereichsgrundstück anzusehen. Daher sollte an den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft/Waldfläche festgehalten werden.

Beschluss:

Das ca. 11.700 m² große Grundstück Fl.Nr. 590, Gemarkung Schwabthal, liegt am südlichen Ortsrand des Stadtteiles End zwischen Staatsstraße St 2204 und dem Reuthweg. Die Westhälfte des Grundstücks liegt fast vollständig innerhalb der Anbauverbotszone der Staatsstraße, auf der östlichen Grundstückshälfte befindet sich ein Waldbestand, zusätzlich Biotopkartierungen. Das Grundstück ist deshalb als nicht bebaubares Außenbereichsgrundstück anzusehen. Daher wird an den bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft/Waldfläche festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1

Manfred Heinkelmann

Schreiben vom 13.12.2017

...“Hiermit möchte ich Sie bitten, das Flurstück Nummer 96 der Gemarkung Horsdorf in die Dorfabrundung mit einzuschließen.“ ...

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Das Grundstück liegt am südlichen Ortsrand des Stadtteiles Horsdorf und ist teilweise mit Scheunen- und Stallgebäuden bebaut. Das östliche Grundstücksdrittel wird derzeit als Mischbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. In Ermangelung mittel- bis längerfristig verfügbarer Bauflächen im Stadtteil Horsdorf könnte grundsätzlich die Darstellung der Mischbaufläche auf das Gesamtgrundstück ausgeweitet werden. Seitens der Bauverwaltung wird jedoch angemerkt, dass das Grundstück durch eine Freilandstromleitung gequert wird, was wohl eine Einschränkung hinsichtlich der Bebaubarkeit nach sich ziehen wird. Dies wird jedoch erst im Zuge eines folgenden Bauleitplanverfahrens von Belang sein.

Beschluss:

Das Grundstück liegt am südlichen Ortsrand des Stadtteiles Horsdorf und ist teilweise mit Scheunen- und Stallgebäuden bebaut. Das östliche Grundstücksdrittel wird derzeit als Mischbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. In Ermangelung mittel- bis längerfristig verfügbarer Bauflächen im Stadtteil Horsdorf wird grundsätzlich die Darstellung der Mischbaufläche auf das Gesamtgrundstück ausgeweitet. Seitens der Bauverwaltung wird jedoch angemerkt, dass das Grundstück durch eine Freilandstromleitung gequert wird, was wohl eine Einschränkung hinsichtlich der Bebaubarkeit nach sich ziehen wird. Dies wird jedoch erst im Zuge eines folgenden Bauleitplanverfahrens von Belang sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0

StR Leicht nahm auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Ab. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Andreas Deuerling

Schreiben vom 28.08.2017

...„Ich Andreas Deuerling ... habe erfahren, dass das Baugebiet im Theisenort, 96231 Uetzing erweitert wird.

Ich bitte höflichst um Erschließung meines Grundstückes Flurnummer 365.“...

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Das Grundstück grenzt nordwestlich an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Uetzing – Am Theisenort“. Die Nordgrenze des Geltungsbereiches wird dabei als künftiger Ortsrand definiert, in den Festsetzungen ist hierfür eine Eingrünung festgesetzt. Eine Bebaubarkeit des Grundstücks FINr. 365, Gemarkung Uetzing, ist somit nicht vorgesehen und weiter auch nur schwer möglich, da sich neben der vorhandenen Erschließungsproblematik auch ca. $\frac{3}{4}$ der Grundstücksfläche im kartierten Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ befinden. Die Darstellung des Grundstücks FINr. 365, Gemarkung Uetzing, sollte wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.

Beschluss:

Das Grundstück grenzt nordwestlich an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Uetzing – Am Theisenort“. Die Nordgrenze des Geltungsbereiches wird dabei als künftiger Ortsrand definiert, in den Festsetzungen ist hierfür eine Eingrünung festgesetzt. Eine Bebaubarkeit des Grundstücks FINr. 365, Gemarkung Uetzing, ist somit nicht vorgesehen und weiter auch nur schwer möglich, da sich neben der vorhandenen Erschließungsproblematik auch ca. $\frac{3}{4}$ der Grundstücksfläche im kartierten Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ befinden. Die Darstellung des Grundstücks FINr. 365, Gemarkung Uetzing, erfolgt auch wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

Christine und Robert Einwich
und
Hildegard und Manfred Butzin
Schreiben vom 11.07.2017

...“wir stellen hiermit den Antrag auf Ortsrandbebauung betreffend der Flurstücksnummer 146 (Christine und Robert Einwich) und Flurstücksnummer 147 (Hildegard und Manfred Butzin) der Gemarkung Unterzettlitz.

Wir bitten, die eingezeichnete Fläche im beiliegenden Lageplan entlang der Kreisstraße LIF 20 in den zurzeit in Bearbeitung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemarkung Unterzettlitz aufzunehmen.“...

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Bei den Grundstücken FINrn. 146 und 147, Gemarkung Unterzettlitz, handelt es sich um Ackerflächen, die in südwestlicher Richtung gegenüber dem Baugebiet „Unterzettlitz – Süd“ an die Kreisstraße LIF 20 angrenzen. Es wird die künftige Darstellung eines ca. 30 m breiten und ca. 210 m langen Streifens als Wohn- bzw. Mischbaufläche beantragt. Aus Sicht der Bauverwaltung wird der Antrag jedoch nicht ganz als unproblematisch erachtet. Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße hin beansprucht fast die Hälfte der beantragten Fläche, ca. 150 m südwestlich befindet sich ein Landwirtschaftlicher Betrieb, der Immissionseinträge erwarten lässt. Diese Punkte wären jedoch in einem gesonderten Bauleitplanverfahren zu würdigen. Aus städtebaulicher Sicht sollte wenn überhaupt die Darstellung als Mischbaufläche erfolgen und nur bis zur Höhe der bestehenden, direkt gegenüberliegenden Bebauung (St.-Johannes-Ring 35, FINr. 142/12, Gemarkung Unterzettlitz).

Beschluss:

Die Darstellung der Grundstücke FINrn 146 und 147, Gemarkung Unterzettlitz erfolgt als Mischbaufläche und nur bis zur Höhe der bestehenden, direkt gegenüberliegenden Bebauung (St.-Johannes-Ring 35, FINr. 142/12, Gemarkung Unterzettlitz).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

Irmgard Barnickel-Hager
und
Georg und Katharin Horn
Schreiben vom 08.03.2018

...“bei der Planung um mögliche Bauplätze in Unnersdorf durch die Änderung des bestehenden Flächennutzungs- u. Landschaftsplanes im Bereich – Nedensdorfer Straße Richtung Neubaugebiet Am Gries - bitten wir um Hereinnahme unserer FINrn. 1554, 1555. Damit wäre auch eine fußläufige Verbindung direkt zum bestehenden Neubaugebiet gegeben und die Schaffung eines Kinderspielplatz wäre auch möglich.“...

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Die Flurstücke liegen nördlich des bislang als Wohnbaufläche dargestellten Bereiches am westlichen Ortsrand des Stadtteils Unnersdorf. Grundsätzlich kann der beantragten zusätzlichen Erweiterung der Wohnbauflächendarstellungen zugestimmt werden. Allerdings sollte eine dann

weitere nördliche Erweiterung zur Wahrung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden und an der Nordgrenze des Grundstücks FINr. 1554, Gemarkung Unnersdorf, eine Eingrünung zur Abbildung des künftigen Ortsrandes dargestellt werden.

Beschluss:

Die Darstellung der Grundstücke FINrn. 1554 und 1555, Gemarkung Unnersdorf, wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert. An der Nordgrenze des Grundstückes FINr. 1554, Gemarkung Unnersdorf wird zusätzlich eine Eingrünung abgebildet, um den künftigen Ortsrand genau zu definieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1

Bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes wurden bei einem Gesprächstermin mit dem Planungsbüro am 08.03.2018 zwei Unrichtigkeiten entdeckt, die noch bereinigt werden müssen:

1. Die Abwägung der Stellungnahme der Deutschen Bahn hinsichtlich der Bahnstromleitung Ebensfeld – Steinbach a. W. wurde versehentlich unter Punkt 3.3 (Stadtteil Püchitz) statt unter Punkt 15.4 (Stadtteil Unterzettlitz) vorgenommen. Die Flächenbezeichnungen im Abwägungsprotokoll wären entsprechend von 3.3 in 15.4 zu ändern.
2. Bei den Flächen 35.1. und 35.2 (Bereich Bauamt/Bauhof sowie Feuerwehrhaus) wurde die Darstellung als Allgemeinbedarfsflächen beschlossen. In den Planunterlagen wurden jedoch versehentlich auch die Grundstücke FINr. 1966 und 2419, Gemarkung Bad Staffelstein, als solche dargestellt. Hier wäre die bisherige Darstellung als Gewerbefläche zu belassen.

Beschluss:

Die bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes während eines Gesprächstermins mit dem Planungsbüro festgestellten Unrichtigkeiten werden wie folgt berichtigt:

1. Die Abwägung der Stellungnahme der Deutschen Bahn hinsichtlich der Bahnstromleitung Ebensfeld – Steinbach a. W. wurde versehentlich unter Punkt 3.3 (Stadtteil Püchitz) statt unter Punkt 15.4 (Stadtteil Unterzettlitz) vorgenommen. Die Flächenbezeichnungen im Abwägungsprotokoll wären entsprechend von 3.3 in 15.4 zu ändern.
2. Bei den Flächen 35.1. und 35.2 (Bereich Bauamt/Bauhof sowie neues Feuerwehrhaus) wurde die Darstellung als Allgemeinbedarfsflächen beschlossen. In den Planunterlagen wurden jedoch versehentlich auch die Grundstücke FINr. 1966 und 2419, Gemarkung Bad Staffelstein, als solche dargestellt. Hier wäre die bisherige Darstellung als Gewerbefläche zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

Nach erfolgter ergänzender Abwägung war die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Flächennutzungsplanentwurfes in der überarbeiteten Fassung vom 20.03.2018 zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den nach erfolgter ergänzender Abwägung überarbeiteten Flächennutzungsplanentwurf in der Fassung vom 20.03.2018 und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

TOP 4	Allergikerfreundliche Kommune
--------------	--------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Rund ein Drittel der Bevölkerung leidet unter Allergien. Wissenschaftler gehen davon aus, dass die Zahl der Allergiker in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Allergische Erkrankungen zählen zu den großen Herausforderungen unserer Zeit – auch im Tourismus.

Die allergikerfreundliche Kommune bietet ihren Gästen ein nach medizinischen Kriterien geprüf-tes und zertifiziertes Angebot entlang der gesamten touristischen Servicekette - von den Über-nachtungsbetrieben über die Gastronomie bis zum Einzelhandel. Alle beteiligten Betriebe wer-den durch den Bayerischen Heilbäderverband e.V. geschult und von der Europäischen Stiftung für Allergieforschung (ECARF) zertifiziert. Die zertifizierten Betriebe sind im Ort und im Internet mit der Logokombination des Bayerischen Heilbäderverbandes e.V. und dem Qualitätssiegel der Stiftung ECARF gekennzeichnet. Das ECARF Qualitätssiegel zeichnet allergikerfreundliche Produkte und Dienstleistungen aus und wird für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Am 28.11.2017 stellte Frau Anja Bode vom Bayerischen Heilbäderverband das Projekt im Tou-rismusausschuss vor. Die Kosten für die Erstzertifizierung belaufen sich auf circa € 9.500 netto, die Folgezertifizierungen kosten circa € 4.000 netto, die teils über die beteiligten Betriebe refi-nanziert werden könnten.

StR Freitag sprach sich gegen eine Pauschalisierung als allergiefreundliche Kommune aus. Er findet es besser, wenn sich einzelne Betriebe umstellen und die Angebote bewerben. Das Thema Allergien ist nach seiner Ansicht zu vielschichtig. StR Freitag sprach sich für eine Zertifi-zierung als „fahrradfreundliche Kommune“ aus.

Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich ist die Vermarktung nur einzelner Betriebe durch unseren Kur & Tourismus Service nicht möglich und eine allergikerfreundliche Kommune schließt eine fahrradfreundliche Kommune nicht aus.

Nach Ansicht von StR Mackert signalisiert das Prädikat allergikerfreundliche Kommune den Allergikern, wir tun was für euch, genau wie bei Rollstuhlfahrern und Menschen mit Handicap.

StR Ernst W. fand die Idee gut, aber es darf kein Betrieb, der sich nicht daran beteiligt, schlech-ter gestellt sein. Nach Auskunft von Tourismusleiterin Schneider würde die Stadt damit werben, dass wir allergikerfreundlich sind und die teilnehmenden Betriebe unter der Rubrik auf der Homepage auflisten.

Die für die Prädikatisierung geforderten Grundvoraussetzungen (Luftkurort, Kurpark ...) sind in Bad Staffelstein gegeben, erklärte StRin Köcheler. Sie signalisierte ihre Zustimmung.

Als allergikerfreundliche Kommune werden doch bestimmte Betriebe nicht mehr beworben wie

andere, fand StR Leicht. Wenn ein Gast mit Handicap, z.B. gehbehindert, Rollstuhlfahrer oder mit Nahrungsunverträglichkeiten auf Lactose/Fructose oder Gluten in unserer Region Anbieter sucht, erhält er eine Aufstellung der Betriebe, die seinen Bedürfnissen gerecht werden.

Auf Anfrage von StR Pfarrdrescher nach der geforderten Mindestzahl an Betten für die Teilnahme teilte Tourismusleiterin Schneider mit, dass sich 10 % der Gesamtbetten des Stadtgebietes ohne Kliniken und Bildungshäuser beteiligen müssen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein beauftragt den Bayerischen Heilbäderverband zum Aufbau allergikerfreundlicher Strukturen und für die Vorbereitungen zur Erstzertifizierung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1

TOP 5	Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2017
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 am 12.03.2018 gelegt. Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung dem Stadtrat bekannt zu geben.

Im Einzelnen betragen die bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben der

Haushaltsrechnung 2017

im Verwaltungshaushalt	23.568.066,45 €
im Vermögenshaushalt (mit Haushaltsresten aus 2016)	<u>5.831.221,32 €</u>
Zusammen	29.399.287,77 €

Rücklagen (Stand 31.12.2017)

Allgemeine Rücklage	1.930.325,22 €
Sonderrücklagen Adam-Ludwig-Stiftung und Postelberger	<u>58.741,61 €</u>
Insgesamt	<u>1.989.066,83 €</u>

Schulden

Zum 31. Dezember 2017 waren tatsächlich aufgenommen:	<u>17.104.286,00 €</u>
------------------------------------------------------	-------------------------------

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt betrug	3.509.334,12 €
----------------------------------------------------------------	-----------------------

Im Haushaltsplan 2017 war eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 1.620.000 € veranschlagt.

Überschuss/Fehlbetrag

Die Jahresrechnung 2017 schließt ohne Darlehensaufnahme und mit einer geringeren als veranschlagten Rücklagenentnahme ab. Statt der geplanten Entnahme i.H.v. 1.640.000 € waren letztlich nur 906.839,05 € notwendig, um den Ausgleich im Vermögenshaushalt zu erreichen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

TOP 6	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung Banzer Gruppe
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Haushalt für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Jahr 2018 wurde erstellt und vorgelegt. Die Verbandsversammlung hat den Haushalt bereits in ihrer Sitzung vom 01.03.2018 beschlossen. Die Stadt Bad Staffelstein ist Mitglied in diesem Zweckverband und übernimmt seit dem 01.05.2015 auch die Geschäftsführung.

Die Verbrauchsgebühren im Bereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Banzer Gruppe liegen seit 01.01.2017 bei 1,86 €/m³. Der Zweckverband ist seit Mitte des Jahres 2017 schuldenfrei.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 462.800 € (2017: 472.000 €) ab; der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 135.000 € (2017: 71.100 €).

Die Mehrung im Vermögenshaushalt rührt von den Restkosten für die Umstellung der Fernwirk- und Steuerungstechnik auf IP-Anschlüsse, die mit 160.000 EUR Gesamtkosten angesetzt ist. Im Jahr 2018 werden Restzahlungen von rd. 130.000 € erwartet.

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Eine Betriebskostenumlage bzw. Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2018 - wie auch in den Vorjahren - nicht erhoben.

Die Haushaltssatzung sieht eine Kreditaufnahme i.H.v. 48.400 € vor. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 77.000 € (2017: 78.600 €) in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können bei Bedarf vorab in der Finanzverwaltung eingesehen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe und erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

TOP 7	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 für den Zweckverband Kindergarten Schönbrunn
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadt Bad Staffelstein ist mit 34 (2017: 42) Kindern Mitglied im Zweckverband "Kindergarten Schönbrunn". Die Stadt Lichtenfels ist mit 24 Kindern (2017: 19) weiteres Mitglied im Zweckverband.

Der vorgelegte Haushalt 2018 schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 510.600 € (2017: 470.600 €) und im Vermögenshaushalt mit 150.700 € (2017: 48.500 €) ab.

Der Zweckverband ist schuldenfrei.

Der im Verwaltungshaushalt umzulegende Bedarf beträgt 63.800 €, wobei die Verwaltungsumlage pro Kind 1.100 € beträgt (wie in den Vorjahren). Die Stadt Bad Staffelstein hat für 34 Kinder 37.400 € zu entrichten.

Die Mehrungen im Vermögenshaushalt 2018 basieren u.a. auf der Anschaffung von Sonnensegeln, neue Turngeräte für den Turnraum und ein neues „Schiff“, während in den vergangenen Jahren nur kleinere Beträge in Ausstattung investiert wurden. Auf die Erhebung einer Investitionsumlage kann dank guter Vorjahresergebnisse dennoch verzichtet werden.

Seitens der Kämmerei bestehen gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn keine Bedenken.

Die Haushaltsunterlagen liegen bei Bedarf zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der vorliegenden Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn und erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Bestellung des Ersten Bürgermeisters Jürgen Kohmann zum Standesbeamten
--------------	-------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Beschluss vom 21.03.2006 wurde Erster Bürgermeister Kohmann erstmals zum Standesbeamten bestellt. Durch die Wiederwahl muss er nach § 2 Abs.3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) erneut zum Standesbeamten der Stadt Bad Staffelstein bestellt werden.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Jürgen Kohmann wird gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zum Standesbeamten bestellt. Die Bestellung ist befristet für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

TOP 9	Sonstiges öffentlich
-------	----------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

StR Ernst W. bat um die Behandlung der eingereichten Anträge der FW-Fraktion in der nächsten Stadtratssitzung.

Auf Anfrage von StR Freitag zur Verwendung von Glyphosat im Bauhof teilte Bauamtsleiter Hess mit, dass im städtischen Bauhof kein Glyphosat auf den Flächen verwendet wird.

Nicht öffentlicher Teil

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.